

Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf (nachfolgend im „Satzungsgebiet“ genannt) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Stadt bestimmt im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht die Art, Lage und Umfang der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung, Verbesserung, Erweiterung, Sanierung, Erneuerung oder Beseitigung sowie den Zeitpunkt, von dem ab in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung Dritter bedienen.
4. Die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen nach Maßgabe gesonderter Satzungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

2. Zur leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, der sich die Stadt oder ein mit der Durchführung betrauter Dritter zur Schmutzwasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen einschließlich Pumpwerke. Zur leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören auch die öffentlichen Grundstücksanschlussleitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze des Grundstücks.
3. Zur privaten Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Rückstausicherung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück bis zur Grenze des Grundstücks, d. h. bis zur öffentlichen Grundstücksanschlussleitung dienen. Zur privaten Schmutzwasseranlage gehören die haustechnische Schmutzwasseranlage (nachfolgend „haustechnische Schmutzwasseranlage“ genannt) und die private Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionsschachtes bzw. einer Hebeanlage oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit (nachfolgend „private Grundstücksanschlussleitung“ genannt).
4. Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
5. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstückes kann, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage verlangen.
2. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen,

wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

3. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der den Anschluss Verlangende bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Es besteht kein Anschlussrecht, wenn die Stadt von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Der Anschlussnehmer hat nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen und privaten Grundstücksanschlussleitung vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Schmutzwasseranlagen und unter Wahrung der allgemeinen Einleitungsbedingungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Schmutzwasser anfällt und das durch die betriebsfertige leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen ist, hat, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, die Pflicht, sein Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen.
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.
3. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Wird die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Die Mitteilung erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Oranienburg – Oranienburger Nachrichten“.
4. Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Einleitung von Schmutzwasser dürfen nur nach Einwilligung der Stadt erfolgen.

5. Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann die Stadt den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Grundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück ist grundsätzlich gesondert und unmittelbar an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Stadt.
2. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten
 - einen Übersichtsplan und Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
 - Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Schmutzwasseranlage herstellen oder ändern wird,
 - Angaben zu besonderen Einrichtungen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt,
 - im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.
3. Art und Lage der öffentlichen und der privaten Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seines berechtigten Interesses. Die Grundstücksanschlussleitung wird grundsätzlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, verändert, erneuert oder beseitigt. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt zu ersetzen.
4. Bei Anwendung der Druckentwässerung ist die Stadt berechtigt, die Hebeanlage an das häusliche Stromnetz auf dem Grundstück anzuschließen. Der Anschlussnehmer hat dafür auf Anforderung der Stadt umgehend die Voraussetzungen zu schaffen.

5. Die Herstellung, Veränderung und Erneuerung sowie die Unterhaltung der haustechnischen Schmutzwasseranlagen einschließlich Rückstausicherung auf dem anzuschließenden Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer.
6. Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Stadt spätestens sechs Wochen vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen. Die Stadt verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, sofern nicht der Anschlussnehmer den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.

§ 6

Haustechnische Schmutzwasseranlage

1. Die haustechnischen Schmutzwasseranlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin* geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
2. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstaeubene (DIN 1986*) wird auf 10 cm über Straßenoberkante festgesetzt.

§ 7

Einleitungsbedingungen

1. In die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
 - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung bzw. die Funktion der Schmutzwasserbehandlungsanlage erheblich erschwert bzw. beeinträchtigt werden kann, so dass dadurch die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die Schmutzwasserbehandlungsanlage nicht eingehalten werden können oder die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,

* Zu beziehen über DIN Deutsches Institut für Normen e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.
Diese Unterlagen können auch während der Dienststunden im Entwässerungsbetrieb Oranienburg, Lehnitzstraße 63, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird.

2. In die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen nicht eingebracht werden:

Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, oder Bau- und Werkstoffe, die die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoff, Textilien und ähnliches;
- Kunstharz, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trut, Trester, Krautwasser;
- Kraftstoffe, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, welche Acetylen bilden;
- der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und die in Abs. 5 festgelegten Grenzwerte unterschreitet.

3. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet. Ebenso darf kein Niederschlags-, Grund-, Drain- und Quellwasser sowie Wasser aus Teich- und Poolanlagen eingeleitet werden.
4. Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der Einleitungsbedingungen, so sind vom Anschlussnehmer geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
5. Für das Einleiten von nicht häuslichem Schmutzwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten – soweit nicht durch andere Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungswerte in der abgesetzten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	33 °C
b) pH-Wert:	6,5 – 9,5,
c) chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1400 mg/l
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (u. a. verseifbare Öle und Fette)	100 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) Kohlenwasserstoffe (direkt abscheidbar)	50 mg/l
b) adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX)	1,0 mg/l
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
4. Organische Stoffe	
wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
5. Anorganische Stoffe	
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l
d) Blei (Pb)	0,5 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
f) Chlorid	600 mg/l
g) Chrom (Cr)	0,1 mg/l
h) Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
i) Nickel (Ni)	0,1 mg/l
j) Silber (Ag)	0,1 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
l) Zink (Zn)	2,0 mg/l
m) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff gesamt	150 mg/l
b) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
c) Sulfit (S ₂)	2,0 mg/l
d) Phosphor (P) gesamt	30 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

6. Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Schmutzwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
7. Im Bedarfsfall können
 1. für nicht in Abs. 5 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 2. höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 3. geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage oder des mit der Schmutzwasserbeseitigung beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung oder Klärschlammverwertungzu vermeiden.
8. Das zielgerichtete Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
9. Für das Einleiten des Schmutzwassers, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
10. Im Einzelfall kann die Stadt Einleitmengen festlegen und die Einleitung davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung des Sammelwassers erfolgt.
11. Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben, in dem alle die Schmutzsituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

§ 8 Überwachung der Einleitungen

1. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage und etwaige Folgeschäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
2. Jeder Vorbehandlungsanlage ist eine Kontroll- und Probenahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Schmutzwasser aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Anlage einzutragen sind.
3. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern – Temperatur- und ph-Wert – anzuwenden.
4. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.
5. Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) können von der Stadt zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Schmutzwassereinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen der Stadt in den von der Stadt bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

§ 9 Kosten

Die Stadt erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage,
2. Kostenersatz hinsichtlich des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der privaten

Grundstücksanschlussleitungen,

3. Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), die sie im Zusammenhang mit dieser Satzung selbst erbringt oder von Dritten erbringen lässt.

§10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Anschlussnehmer und Anschlussberechtigte sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug der Satzung erforderlichen Auskünfte insbesondere zu den auf dem Grundstück befindlichen Entsorgungsanlagen zu erteilen.
2. Anschlussnehmer und Anschlussberechtigte sowie Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger haben der Stadt jedweden Wechsel des Anschlussnehmers/Eigentümers schriftlich anzuzeigen.

Darüber hinaus besteht Anzeigepflicht, wenn

für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungsrechts entstehen, entfallen oder wesentliche Veränderungen eintreten,

- sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - Stoffe in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Schmutzwasseranlagen oder sonstigen Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Schmutzwasserleitungen).
3. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist. Den Anschluss Beantragende und Anschlussnehmer haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den anzuschließenden und angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§11 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher.
2. Der Anschlussnehmer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der haustechnischen Schmutzwasseranlage zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, insbesondere die der Stadt infolge des mangelhaften Zustandes der haustechnischen Schmutzwasseranlage oder der satzungswidrigen Benutzung der auf dem Grundstück befindlichen Entsorgungsanlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen die Stadt geltend gemacht werden.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§12 Ordnungswidrigkeiten

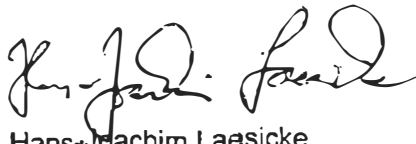
1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der geltenden Fassung, sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Schmutzwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Einleitung von Schmutzwasser ohne Einwilligung der Stadt vornimmt;
 4. § 6 Abs. 1 haustechnische Schmutzwasseranlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin herstellt, unterhält und betreibt;

5. § 7 Abs. 1 Schmutzwasser einleitet, das nach dieser Satzung nicht eingeleitet werden darf;
 6. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einbringt;
 7. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Schmutzwasseranlage anschließt;
 8. § 7 Abs. 3 Kühl-, Niederschlags-, Grund-, Drain- und Quellwasser sowie Wasser aus Teich- und Poolanlagen oder Kühlwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
 9. § 7 Abs. 4 keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen erstellt und keine geeigneten Rückhaltungsmaßnahmen ergreift;
 10. § 7 Abs. 5 Schmutzwasser einleitet, das einen dort niedergelegten Einleitungswert oder nach § 7 Abs. 7 gesondert festgelegten Grenzwert überschreitet;
 11. § 7 Abs. 8 Schmutzwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 12. § 7 Abs. 11 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht entsprechend den satzungsrechtlichen oder im Einzelfall auferlegten Anforderungen ordnungsgemäß führt;
 13. § 10 Absätze 1 und 2 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 14. § 10 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
 3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

**§13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008



Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

